

und Juristen zur Ausgestaltung des Schutzes des ärztlichen Berufsgeheimnisses im sozialistischen Strafrecht dahingehend zusammenfaßte, daß das Recht klare Richtlinien entwickeln müsse, die der veränderten Situation in der Stellung des Patienten, gegenüber der Gesellschaft Rechnung tragen<sup>2</sup>.

#### Die gesetzlichen Grundlagen der Schweigepflicht

Bei der Erörterung der Schweigepflicht nach dem geltenden Recht der DDR ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die rechtliche Regelung nicht allein aus § 136 StGB ergibt. Es sind darüber hinaus zu beachten:

- § 18 der VO über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 149) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242)<sup>3</sup>;
- § 30 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II S. 85) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (a. a. O.)<sup>4</sup>;
- § 12 der AO Nr. 2 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — vom 22. Oktober 1968 (GBl. II S. 887)<sup>5</sup>.

Die Aufrechterhaltung der vor dem Inkrafttreten des neuen StGB erlassenen Bestimmungen und ihre An-

Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Heft 10, Jena 1967; die Rezension hierzu von Lindenthal in NJ 1968 S. 192, den Bericht von Creuzburg über dieses Symposium in NJ 1966 S. 173 ff. sowie insbesondere die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Diskussionsbeiträge vor Erlaß der neuen, sozialistischen Strafgesetze: Heilbom/Schmidt, „Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht des Arztes im künftigen Straf- und Strafprozeßrecht“, NJ 1965 S. 764 ff.; Hinderer, „Über die Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht“, NJ 1966 S. 169 ff.; Keune, „Der strafrechtliche Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses“, NJ 1967 S. 593 ff.

Die Bestimmung des § 136 StGB - Verletzung des Berufsgeheimnisses — wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes insbesondere durch den StGB-Lehrkommentar (Berlin 1969, Bd. II, S. 109 ff.) und durch Hinderer, Forum der Kriminalistik 1969, Heft 3, S. 121 ff., erläutert.

3 YgL Ärztliche Aufklärungs- und Schweigepflicht, a. a. O., S. 177.

3 § 18 dieser Verordnung lautet:

„(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit i. S. des § 1 (als Angehöriger eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes — S. W.) anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewahrung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaut weitgehend mit § 136 StGB identisch und stimmt hinsichtlich der Androhung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit § 136 StGB überein.

1 § 30 dieser Verordnung lautet:

„Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheiten eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewahrung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaut auf die Besonderheit der Behandlung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten abgestellt. Unterschiede zur Regelung des § 136 StGB ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Kreises der Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, sowie in der Kennzeichnung der geheimzuhaltenden Tatsachen. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind § 136 StGB angepaßt.

5 § 12 Abs. 1 dieser Anordnung lautet:

„Der für die gesundheitliche Betreuung an Bord verantwortliche Kapitän oder Schiffsoffizier ist über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung dieser Funktion anvertraut oder bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch für Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit

passung an das Strafgesetzbuch war aus folgenden Gründen erforderlich: Was § 18 der VO vom 17. Februar anbetrifft, so werden zwar Angehörige der mittleren medizinischen Berufe sowie der medizinischen Hilfsberufe in der Regel durch den Begriff „Mitarbeiter des Arztes“ gemäß § 136 StGB erfaßt. In bestimmten Fällen werden diese Personen jedoch auch relativ selbständig tätig, z. B. als Gemeindeschwestern, so daß ihre Schweigepflicht nicht aus ihrer Stellung als Mitarbeiter eines Arztes hergeleitet werden könnte. Das trifft vor allem auch auf solche Angehörige des mittleren medizinischen Personals zu, die in eigener Praxis tätig sind<sup>6</sup>. In diesen Fällen ist die gesetzliche Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses aber gleichfalls gesellschaftlich geboten, ebenso unter den Voraussetzungen, wie sie in § 30 der VO vom 23. Februar 1961 beschrieben sind. Bei der Fassung des § 136 StGB wurde zu Recht darauf verzichtet, diese spezifischen Gesichtspunkte in den Tatbestand aufzunehmen. Der Gesetzgeber hat sich im StGB auf die Regelung der typischen Fälle beschränkt, während die Schweigepflicht für Ärzte und medizinisches Personal in den genannten speziellen Bereichen weiterhin gesonderten Regelungen überlassen blieb.

Der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Personenkreis

Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen der Schweigepflicht, soweit es die Ausübung medizinischer und unmittelbar damit zusammenhängender Tätigkeit betrifft:

- Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen und Apotheker;
- deren Mitarbeiter;
- Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe, soweit sich ihre Schweigepflicht nicht schon aus ihrer Stellung als Mitarbeiter des Arztes, Zahnarztes, Psychologen, der Hebamme und des Apothekers ergibt;
- Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation.

„Mitarbeiter“ i. S. des § 136 StGB sind solche Personen, die zur Unterstützung des Arztes oder eines anderen in § 136 StGB Genannten tätig werden, dadurch bedingt unmittelbar mit dem Arzt Zusammenarbeiten und infolge dieser beruflichen Tätigkeit Tatsachen erfahren, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse des Patienten besteht. Hierzu gehören z. B. Krankenschwestern, Pfleger, Arztsekretärinnen usw.

Mitarbeiter sind aber auch Personen, die auf Anweisung des Arztes oder der anderen in § 136 StGB Genannten tätig werden, ohne unmittelbar mit ihnen zusammenzuarbeiten, wie z. B. Laborgehilfen, Heilgymnastiker und Masseur. Schließlich gehören hierzu auch in der Ausbildung befindliche Personen, soweit sie auf Grund des Ausbildungsverhältnisses mit geheimzuhaltenden Tatsachen bekannt werden.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen StGB wurde gefordert, den Kreis der der Schweige-

ausüben. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.“

Diese Bestimmung bezieht sich somit nicht auf die Schweigepflicht des Arztes, sondern auf die solcher Personen, die an Stelle des Arztes tätig werden.

6 § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 bestimmt:

„Die Ausübung der mittleren medizinischen Berufe erfolgt in erster Linie durch Angehörige des staatlichen Gesundheitswesens. Zur Sicherung einer ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Betreuung der Bevölkerung ist für die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit die Niederlassungserlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung erforderlich ...“